

Überblick über das Erbrecht

Veröffentlichung im Internet
Rechtsanwältin Anke Knauf
<http://www.ra-knauf.de>

1. Wer erbt wann und warum?

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem Grundsatz, dass sich das Vermögen des Erblassers in der Familie weitervererben soll. Hierbei wird dem Ehegatten des Erblassers neben den Erbenordnungen eine Art Sondererbrecht nach § 1931 BGB eingeräumt.

Nach dem Gesetz kommt es immer dann zur gesetzlichen Erbfolge, wenn der Erblasser kein Testament errichtet hat. Grundsätzlich also gilt immer der Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge.

Bei dem gesetzlichen Erbrecht der Verwandtenerbfolge gilt im Rahmen der 1. bis 3. Ordnung das so genannte Parentelsystem. Danach wird der Nachlass grundsätzlich nach Stämmen und nicht nach der Anzahl der Personen geteilt.

Die Erben der 1. Ordnung sind grundsätzlich die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel und Urenkel (§ 1924 Abs. 1 BGB). Hierbei ist zu beachten, dass jedes Kind des Erblassers seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Der Enkel beerbt seinen Großvater daher nur, wenn das Kind des Großvaters, d. h. die Mutter oder der Vater des Enkels, nicht mehr lebt oder das Erbe ausgeschlagen hat (§ 1924 Abs. 2 BGB). Solange Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, werden alle anderen Verwandten von der Erbfolge ausgeschlossen. Jedes Kind eines Erblassers vertritt daher seinen eigenen Stamm und schließt somit seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge aus (Repräsentationsprinzip).

Die Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, d. h. die Geschwister des Erblassers. Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls noch beide Elternteile, so erben diese allein und zu gleichen Teilen. Lebt nur noch ein Elternteil, so treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge.

Die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Hierbei erben die Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits jeweils zur Hälfte.

2. Höhe der gesetzlich bestimmten Erbteile

Das Erbrecht des Ehegatten ist in keiner Erbenordnung enthalten. Vielmehr steht ihm eine Art Sondererbrecht zu. Entscheidend für die Höhe seines Ehegattenerbteils ist zum einen der eheliche Güterstand und zum anderen die Frage, neben welcher Erbenordnung der Ehegatte Erbe wird.

Der Ehegatte des Verstorbenen ist dann nicht erbberechtigt, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen zur Scheidung der Ehe bestanden haben oder aber der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Ist dies nicht der Fall, erbt der Ehegatte nach § 1931 BGB neben den Erben der 1. Ordnung (Kinder) zu $\frac{1}{4}$ und neben den Erben der 2. Ordnung (Eltern) zu $\frac{1}{2}$.

Lebten allerdings die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (was in aller Regel der Fall ist), so erhöht sich sein Erbteil nach § 1371 BGB um $\frac{1}{4}$.

Hat also beispielsweise der Erblasser eine Ehefrau und zwei Kinder, jedoch kein Testament hinterlassen, so erbt seine Frau, sofern sie mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{1}{2}$, seine beiden Kinder teilen sich jeweils zur Hälfte in den anderen Erbteil, erben also jeweils $\frac{1}{4}$.

An der Höhe des Erbteils des Ehegatten ändert sich in dieser Konstellation im Übrigen nichts, auch wenn der Erblasser mehr oder weniger Kinder hinterlässt. Ausgehend von obigem Beispiel teilen sich alle vorhandenen Kinder immer in die Hälfte des Nachlasses.

Wird ein gesetzlicher Erbe vom Erblasser testamentarisch enterbt, erbt er im Übrigen immer die Hälfte von dem, was er als gesetzlicher Erbe bekommen hätte (Pflichtteilsanspruch). Von diesem Grundsatz werden nur in den seltenen Fällen der Erbwürdigkeit Ausnahmen gemacht.

3. Nehme ich ein Erbe an oder schlage ich es aus?

Ob ich die Erbschaft annehme oder sie ausschlage, wird im Wesentlichen davon abhängen, ob der Nachlass überschuldet ist oder nicht.

Würde der Erbe also tatsächlich nur die Schulden des Verstorbenen übernehmen müssen, wird er in der Regel das Erbe ausschlagen wollen. Dies muss er gemäß § 1944 Abs. 1 BGB grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen tun. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Erben vom Anfall der Erbschaft und dem Berufungsgrund. Er muss also zuverlässig vom Tod des Erblassers wissen, davon, dass er Erbe geworden ist und auch, aus welchem Grund (Testament, Erbvertrag oder gesetzlicher Erbe).

Schlägt ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft wegen Überschuldung aus, sollte er darauf achten, dass sein Abkömmling (Kind) die Erbschaft ebenfalls ausschlägt, da ansonsten die Schulden dort anfallen.

Ausgeschlagen wird die Erbschaft grundsätzlich beim zuständigen Nachlassgericht. Bin ich Erbe geworden und möchte die Erbschaft annehmen, so ist hierfür keine gesonderte Erklärung erforderlich. In der Regel gilt es dann zu klären, in welcher Höhe sich der Nachlass und damit der Erbteil beläuft.

Hier steht jedem Erben grundsätzlich ein Auskunftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer zu. Dieser muss in schriftlicher Form erfüllt werden und ist zu untergliedern in Aktiva und Passiva, also das positive Erbschaftsvermögen sowie bestehende Schulden oder Nachlassverbindlichkeiten. Erst nach Abzug sämtlicher Schulden und Nachlassverbindlichkeiten vom positiven Erbschaftsvermögen kann der so genannte Reinnachlass ermittelt werden, nach dem sich auch die Höhe des zustehenden Erbes ermittelt.

Den Auskunftsanspruch kann jeder Erbe oder Pflichtteilsberechtigte geltend machen. Ein besonderes Antragsformular gibt es hierfür nicht. Auch die anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig. Wichtig ist jedoch eine klare Formulierung, eine angemessene Fristsetzung und der Zugangsnachweis.

Quelle: Kärcher/Tanck/Krug – Das erbrechtliche Mandat